

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 04.10.2022

Dezernat: IV / Kulturbüro  
Bearbeiter/in: Kretzschmar, Dirk  
Kapellusch, Susanne  
Telefon: 59127-30

**Beschlussvorlage**  
**Drucksache Nr.**

**öffentlich**

00599/2022

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales  
Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Volkshochschule „Ehm Welk“ der Landeshauptstadt Schwerin

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule „Ehm Welk“ der Landeshauptstadt Schwerin gemäß Anlage 1 und Anlage 2 für den Kalkulationszeitraum 2023 – 2025.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Volkshochschule „Ehm Welk“ (VHS) wird als kostenrechnende Einrichtung der Landeshauptstadt Schwerin (LHS) geführt. Zur Organisationseinheit VHS gehören außerdem Sternwarte und Planetarium. Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen der oben genannten Einrichtungen erhebt die LHS zur teilweisen Deckung der Kosten (Benutzungs-) Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz M-V. Die gültige Gebührensatzung der Volkshochschule „Ehm Welk“ ist im Jahr 2018 beschlossen worden und zum 31.12.2018 in Kraft getreten.

Der für die Gebührenberechnung zugrunde gelegte Kalkulationszeitraum wird gem. § 6 Abs. 2d Kommunalabgabengesetz M-V auf drei Jahre festgelegt und bezieht sich hier auf den Zeitraum 2023-2025.

**Entwicklung der Produkte 2710100 Volkshochschule und 2730100 Sternwarte des Teilhaushaltes Kultur**

Die wesentlichen Kennzahlen der Gesamt-Einrichtung VHS (inkl. Sternwarte) stellen sich im Zeitablauf hinsichtlich des Angebots und der finanziellen Auswirkungen wie folgt dar:

Kennzahlen der Einrichtung:

Jahr	Teilnehmer	Unterrichtseinheiten	Kurse, Einzelveranstaltungen
2018	12.178	13.682	717
2019	13.829	14.135	802
2020	5.209	9.257	421
2021	4.333	8.792	332
voraussichtl. Ergebnis 2022	8.379	10.775	530
Plan 2023	13.800	14.000	800

Jahr	Summe Erträge	Summe Zuschuss Land	davon Einnahmen aus Gebühren	Summe Aufwendungen	Zuschuss LHS * ohne Verluste aus Abgang von Sachanlagen
2018	727.054 €	314.721 €	297.420 €	1.281.918 €	539.599 €
2019	749.314 €	306.274 €	305.124 €	2.245.808 €	720.421 €
2020	701.083 €	304.860 €	115.005 €	1.395.216 €	694.133 €
2021	602.307 €	334.418 €	66.807 €	1.387.652 €	785.345 €
voraussichtl. Ergebnis 2022	625.000 €	310.000 €	200.000 €	1.437.000 €	810.000 €
Plan 2023	833.700 €	310.000 €	333.000 €	1.756.300 €	915.100 €

Entwicklung der gebührenrelevanten Fachbereiche (außer Schulabschlüsse, Unterricht Sternwarte)

Jahr	Teilnehmer	Unterrichtseinheiten	Kurse, Einzelveranstaltungen
2018	8.636	6.836	575
2019	9.477	7.304	622
2020	4.079	3.027	354
2021	2.858	2.335	253
voraussichtl. Ergebnis 2022	6.155	5.006	432
Plan 2023	9.450	7.300	620

### Ergebnis der Kalkulation im Referenzjahr 2019

Für das Jahr 2019, das für die Gebührenkalkulation in Anlage 1 als Referenzjahr gilt, da es ohne Einfluss der Corona-Pandemie ablief, wurden Gesamtkosten für die gebührenfinanzierten Fachbereiche von 868.302 Euro ermittelt (siehe Anlage1). Unter Berücksichtigung der Erträge aus Zuweisungen des Landes und der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ergibt sich ein Refinanzierungsbedarf von 626.166 Euro. Bezogen auf die gebührenrelevanten 7.304 Unterrichtseinheiten (UE) hätte ein kostendeckender Gebührensatz pro UE im Jahr 2019 bei 85,73 Euro gelegen. Bezogen auf 10 kalkulierte Teilnehmer (TN) läge der Gebührensatz somit bei 8,57 EUR/TN/UE.

Mit Gebühreneinnahmen in Höhe von 305.124 Euro wurden im Jahr 2019 mithin 48 % des Refinanzierungsbedarfes gedeckt. Dieser Deckungsbetrag soll fortgeschrieben werden.

## Ergebnis der Neukalkulation ab 2023

Im Ergebnis einer durchgeführten Kalkulation (siehe Anlage 1) ergibt sich bei Gesamtkosten von 1.054.367 Euro und Zuweisungen des Landes von 190.000 Euro sowie Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten von 79.204 Euro ein Refinanzierungsbedarf von 785.163 Euro. Bezogen auf die gebührenrelevanten 7.300 Unterrichtseinheiten ist im Jahr 2023 eine Unterrichtseinheit mit 107,56 Euro zu kalkulieren. Bezogen auf 10 kalkulierte Teilnehmer liegt ein kostendeckender Gebührensatz somit bei 10,76 EUR/TN/UE.

### Erläuterungen zur Gebührenkalkulation (vgl. Anlage 1):

Alle umlegbaren Kosten, die direkt den gebührenrelevanten Bereichen zuzuordnen sind, wie zum Beispiel Personalkosten, werden direkt zugeordnet.

Für Kosten, die nicht direkt den gebührenrelevanten Bereichen zugeordnet werden können, wie etwa Kosten für Sach- und Dienstleistungen sowie Abschreibungen und sonstige laufende Kosten, wurden Verteilschlüssel ermittelt.

Da die Kostenerstattungen an das Zentrale Gebäudemanagement flächenbasiert ermittelt werden, wurde für die Kostenaufteilung ein Verteilschlüssel nach Quadratmetern angewendet.

Für andere Sach- und Dienstleistungen sowie Abschreibungen und sonstige laufende Kosten wurde als Verteilschlüssel der Anteil der gebührenrelevanten Unterrichtseinheiten an den Gesamtstunden ermittelt (nicht gebührenrelevant sind u.a. die Unterrichtseinheiten im Fachbereich Schulabschlüsse und der Schulunterricht in der Sternwarte). Grundlage für die Kalkulation war das Referenzjahr 2019.

### Vorschlag für neue Gebührensätze

Gebührensätze für Kurse an der VHS (alt):

	FB* Politik	FB Kultur	FB Gesundheit	FB Sprachen	FB Beruf	Aktiv im Alter	Sonstige Kurse und Veranstaltungen
aktuelle Gebühren- (spanne) pro TN und UE	3,00 - 8,00 €	3,00 - 8,00 €	1,50 - 8,00 €	3,50 - 8,00 €	2,50 - 8,00 €	1,50 €	3,00 - 10,00€
Durchschnittl. Gebühr pro TN und UE im Jahr 2019			4,10 €				
*Fachbereich							
	Sternwarte/Planetarium						
			Erwachsene	Kinder	Rentner	Sonderveran- staltung unter 10 Pers.	
aktuelle Gebühr pro TN und Veranstaltung			4,50 €	2,00 €	2,50 €	45,00 €	

Seitens der Verwaltung werden im Ergebnis der Kalkulation für 2023 folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

	Gebühr	Kosten- deckung	Ermäßigung
Kurse, steuerbefreit gemäß Umsatzsteuergesetz	5,16 €/TN/UE	48 %	Einkommensabhängig: 25 % 50 % 70 %
Kurse, nicht steuerbefreit gemäß	5,16 €/TN/UE zzgl. MwSt.	48 %	Einkommensabhängig: 25 %

Umsatzsteuergesetz (z.B. Töpfen)			50 % 70 %
Seniorengruppen	2,58 €/TN/UE  (kalkuliert auf 20 TN pro Gruppe)	48 %	Einkommensabhängig: 25 % 50 % 70 %
Sternwarte	5,00 €/TN/Veranstaltung (5,16 € abgerundet wegen bar-Kasse)  50,00 € für Sonderveranstaltungen bis 10 Personen	48 %	3,00 € Kinder Schüler Studenten SchwerinCard

Die Änderung der Gebührensatzung würde einen zusätzlichen Deckungsbeitrag im städtischen Haushalt erreichen. Der Mehrertrag durch die Steigerung der Gebühr von durchschnittlich 4,10 € auf 5,16 €/TN/UE liegt für den Haushalt 2023 bei ca. 71.500 €. Der Kostendeckungsgrad von 48 % wie im Referenzjahr 2019 bleibt mit dieser Kalkulation erhalten.

### **Weitere Änderungen / Neuregelungen**

#### Gebühren für Schulabschlüsse entfallen

Die in § 3 Abs. 1 der derzeit geltenden Gebührensatzung geregelten Gebührensätze für Schulabschlusskurse und Alphabetisierung/Grundbildung entfallen aufgrund der mit der Landesförderung verbundenen Vorschrift, die Gebührenfreiheit vorsieht.

#### Gebührensparren werden ersetzt

Die in der derzeit geltenden Gebührensatzung in § 3 Abs. 1 enthaltenen Gebührensparren werden durch fest definierte Gebührensätze pro Fachbereich und Unterrichtseinheit ersetzt. Dies entspricht den Vorgaben des kommunalen Abgabenrechts.

#### Gebühren für Kurse mit besonderem Kostenaufwand

Eine Neuregelung erfährt § 3 Abs. 2 der geltenden Gebührensatzung. Hier soll es heißen:

- (1) Für Veranstaltungen und Kurse mit besonderem Kostenaufwand (z. B. Sachkosten, Honorare) wird die Gebühr abweichend von Abs.1 derart kalkuliert, dass die Mehrkosten gemäß dem geltenden Kostendeckungsgrad auf die Kursteilnehmenden umgelegt werden.

Veranstaltungen mit besonderem Kostenaufwand sind insbesondere:

- Zertifikatsvorbereitende und gleichwertige Veranstaltungen
- Gesundheitskurse
- Bildungsreisen
- Kurse und Veranstaltungen, die aus arbeitstechnischen Gründen auf weniger als 10 Teilnehmende ausgelegt werden müssen
- Kurse/Veranstaltungen der politischen Bildung sowie Spezial- und Intensivkurse.

- (2) Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl können Kurse oder Veranstaltungen mit Zustimmung der Teilnehmenden dennoch durchgeführt werden, wenn durch eine Gebührenerhöhung die fehlenden Teilnahmegebühren auf die übrigen Teilnehmenden umgelegt werden. Die Teilnehmenden sind auf diese Erhöhung

hinzuweisen und müssen ihr Einverständnis erklären.

- (3) Auftragskurse neben dem regulären Programm werden kostendeckend kalkuliert.
- (4) Prüfungskosten werden auf die Prüfungsteilnehmenden umgelegt.
- (5) Insbesondere Kurse im Themenbereich Gesellschaft und Elementarbildung/Schulabschlüsse können abweichend von Abs. 1 gebührenfrei durchgeführt werden.

Umsatzsteuer

Für Kurse und Veranstaltungen, die nicht unter die Befreiungstatbestände des Umsatzsteuergesetzes fallen, wird als § 3 Abs. 11 folgender Zusatz in die Gebührensatzung neu eingefügt:

„Soweit es sich bei den Leistungen nicht um typische steuerfreie Leistungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts handelt, ist neben den festgelegten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.“

Gebühren für Verwaltungsleistungen

Die Gebühr gem. § 3 Abs. 6 (aktuelle Fassung) für die Erstellung einer schriftlichen Teilnahmebescheinigung in Höhe von 4 € bleibt bestehen, in neuer Fassung § 3 Abs. 10. Auf Basis dieses Vorschlages soll die Gebührensatzung mit Wirkung zum Frühjahrssemester 2023 (ab 01.01.2023) in Kraft treten.

Ermäßigungstatbestände

Die in § 4 der geltenden Gebührensatzung definierten einkommensabhängigen Ermäßigungstatbestände werden in Anlehnung an das Konservatorium wie folgt gestaffelt:

Personen	25 Prozent monatliches Einkommen		50 Prozent monatliches Einkommen		70 Prozent monatliches Einkommen
	Netto		Netto		
	von	bis	von	bis	
1	949,71 €	1.069,71 €	829,70 €	949,70 €	829,7
2	1.480,61 €	1.600,61 €	1.360,60 €	1.480,60 €	1.360,6
3	1.967,51 €	2.087,51 €	1.847,50 €	1.967,50 €	1.847,5
4	2.470,41 €	2.590,41 €	2.350,40 €	2.470,40 €	2.350,4
5	2.973,31 €	3.093,31 €	2.853,30 €	2.973,30 €	2.853,3
6	3.411,21 €	3.531,21 €	3.291,20 €	3.411,20 €	3.291,2
7	3.849,11 €	3.969,11 €	3.729,10 €	3.849,10 €	3.729,1
8	4.261,01 €	4.381,01 €	4.141,00 €	4.261,00 €	4.141,0

**2. Notwendigkeit**

Die gültige Gebührensatzung der Volkshochschule „Ehm Welk“ ist im Jahr 2018 beschlossen worden und zum 31.12.2018 in Kraft getreten. Anpassungen sind aus verschiedenen Gründen erforderlich (siehe Ausführungen unter 1.).

**3. Alternativen**

Bei einem Verzicht würde durch höhere Honorare eine Deckungslücke für den Haushalt entstehen.

#### **4. Auswirkungen**

**Lebensverhältnisse von Familien:**

**Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:**

Wenn es gelingt, mit einer angemessenen Gebührenerhebung Angebot und Teilnahme zu sichern, wird der Auftrag zur Grundversorgung erfüllt. Dies wirkt sich positiv auf die Beschäftigungsfähigkeit und auf den Arbeitsmarkt des Wirtschafts- und Innovationsstandortes Schwerin aus.

**Klima / Umwelt:**

**Gesundheit:**

#### **5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

*Fördermittel in Höhe von .... Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt: ....*

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Keine

Der Entwurf der Gebührensatzung ist im Haushaltsplanentwurf 2023/2024 verarbeitet.

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

Anlage 1 - Gebührenkalkulation

Anlage 2 - Gebührensatzung

Anlage 3 - Synopse Gebührensatzung

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister